

# I n s e r a t e .

---

## Bekanntmachung.

---

### Beschlüsse des leitenden Ausschusses über die Regelung der Maturitätsverhältnisse.

(Sizung vom 31. März/1. April 1881.)

(Verordnung über die eidg. Medizinalprüfungen vom 2. Heumonate 1880.  
Anhang. Vollziehungsbestimmungen.)

---

**I.** Zunächst hat der leitende Ausschuss folgende Beschlüsse von mehr prinzipieller Art gefaßt:

1. Der leitende Ausschuss wird nur anerkennen Reifezeugnisse solcher Schulanstalten, welche staatlich sind oder unter staatlicher Oberaufsicht stehen.

2. Der leitende Ausschuss verlangt, daß die Schlußprüfung, auf Grund welcher das Reifezeugniß ausgestellt wird, eine simultane, auf alle Branchen des Programms zugleich sich erstreckende sei.

Eine Ausnahme kann nur da eintreten, wo es sich um Supplementarprüfungen handelt (siehe Vollziehungsbestimmung Nr. 2 zum Maturitätsprogramm der Mediziner).

3. Der leitende Ausschuss anerkennt bezüglich der Form nur solche Zeugnisse als Reifezeugnisse, auf welchen der Betreffende auf Grund einer Schlußprüfung als reif für den Bezug der Universität bezw. der Fachschule erklärt wird.

**II.** Im Einzelnen hat der leitende Ausschuss bezüglich der Maturität folgende Beschlüsse gefaßt.

## A. Maturität für Mediziner.

Es werden in erster Linie anerkannt die Reifezeugnisse derjenigen Literargymnasien, welche besondere gedruckte Programme haben, die mit dem Reglementsprogramm übereinstimmen, nämlich die Zeugnisse von Aargau, Basel-Stadt, Bern (Bern, Burgdorf, Pruntrut), St. Gallen, Luzern, Solothurn.

Es werden ferner anerkannt die Reifezeugnisse der Kantone Graubünden, Thurgau, Zürich (Zürich und Stadtschule Winterthur).

Von diesen Kantonen existiren keine besondern gedruckten Programme.

Betreffend das Gymnasium von Zug hat sich der leitende Ausschuß nicht schlüssig machen können. Er beantragt, das Departement des Innern wolle durch Fachleute untersuchen lassen, ob die dort erreichte Schulbildung der Höhe des Maturitätsprogramms für Mediziner entspreche, was sehr zweifelhaft ist.

Betreffend Schaffhausen bemerkt der leitende Ausschuß, daß daselbst noch keine einheitliche Reifeprüfung besteht, sondern daß das Abgangszeugniß auf Grund einer über mehrere Jahre zertheilten Prüfung erteilt wird. Im Uebrigen würde die erreichte Höhe ziemlich unserm Programm entsprechen. Der leitende Ausschuß wünscht, das Departement möge Schaffhausen von den Bedenken des leitenden Ausschusses unterrichten und zu einer Aenderung der Examination veranlassen, da sonst die Reifezeugnisse von Schaffhausen fürderhin nicht mehr anerkannt werden können.

Bezüglich Schwyz ist Folgendes zu bemerken:

Die Abgangszeugnisse von Eiusiedeln und Mariahilf können laut Grundsatz 1 nicht anerkannt werden. Die Organisation einer, wie es scheint, in Schwyz bestehenden besondern Maturitätskommission ist dem leitenden Ausschuß vollständig unbekannt; es können deren Reifezeugnisse nicht anerkannt werden, so lange nicht von Schwyz dargethan wird, daß diese Prüfungen selbstständig staatliche und auf unser Programm basirte sind. Wir beantragen, das Departement möge hierüber bei der Regierung von Schwyz Erkundigungen einziehen.

Ueber die romanischen Kantone ist Folgendes zu bemerken:

Freiburg erteilt ein Diplom des baccalauréat-ès-lettres; dasselbe wird einstweilen von uns anerkannt; jedoch soll durch Fachmänner untersucht werden, ob der Unterricht im Griechischen genügt. Ferner ist Freiburg einzuladen, beförderlichst eine simultane Abgangs- resp. Reifeprüfung einzurichten.

Neuchâtel hat eigene Maturitätsprüfungen für Mediziner und Pharmaceuten eingerichtet, basirt auf das Konkordatsprogramm; die geringen Aenderungen werden leicht vorzunehmen sein. Wir anerkennen die neuenburgischen Reifezeugnisse und würden es sehr begrüßen, wenn dieselben baldmöglichst bei den übrigen romanischen Kantonen eingeführt würden.

Genf und Waadt. Der leitende Ausschuß würde als die beste Lösung die anerkennen, wenn diese beiden Kantone dem Beispiel Neuenburgs folgten und geeignete, mit unserm Programm übereinstimmende Maturitätsprüfungen einrichteten.

Einstweilen, d. h. auf so lange, als die oben von uns gewünschten Maturitätsprüfungen noch nicht eingerichtet sind, wird Art. 72 des Reglements auch für Waadt seine Geltung haben müssen.

Wallis. Das Departement wird vom leitenden Ausschuß gebeten, durch Fachmänner untersuchen zu lassen, ob die aus der obersten Lycealklasse von Sion austretenden Schüler eine unserm Programm entsprechende Reife erlangt haben können. Bis dahin werden die Abgangszeugnisse dieser Klasse angenommen, jedoch nur, wenn sie bezüglich der Form der unter Nr. 3 aufgestellten Forderung entsprechen.

Tessin. Das Departement wird gebeten, bei der Regierung von Tessin Erkundigung darüber einzuziehen, ob überhaupt und wie Abgangsprüfungen aus der dritten Klasse des Lyceums von Lugano stattfinden. Der leitende Ausschuß bezweifelt auch, ob der deutsche Unterricht, der als dritte lebende Sprache an Stelle des Griechischen, welches dort nicht gelehrt wird, tritt, eine erspriessliche Höhe erreicht.

---

Für die Maturität der Schüler höherer Realanstalten (vgl. Vollziehungsbestimmungen 2, Maturitätsprogramm für Mediziner) können nur in Betracht kommen diejenigen höhern Realschulen der Schweiz, welche mit dem eidg. Polytechnikum in Vertrag stehen. Die Supplementarprüfung kann nur vor einer vom leitenden Ausschuß anerkannten Maturitätsprüfungskommission abgelegt werden.

## B. Maturität der Pharmaceuten.

Für die *deutsche Schweiz* gilt: das auf Grund einer Schlußprüfung erlangte Abgangszeugniß aus der zweitobersten Klasse derjenigen Gymnasialanstalten, welche für die Mediziner Geltung haben,

und das Abgangszeugniß aus der obersten Klasse der höhern Realanstalten. Alle diejenigen Schüler, welche vorher die Schule verlassen haben, sind einer strengen besondern Maturitätsprüfung, basirt einstweilen auf das bestehende Programm, zu unterwerfen.

*Romanische Schweiz:* Neuchâtel. Die dort eingesetzten kantonalen pharmaceutischen Maturitätsprüfungen basiren auf dem Konkordatsprogramm. Sie sind bis zur Revision desselben anzuerkennen.

Waadt und Genf. Der leitende Ausschuß erwartet, daß in diesen Kantonen das Beispiel von Neuenburg baldigst Nachahmung finde. Vorderhand sollen die bisher geltenden Admissionsbedingungen weitere Geltung haben.

Für Wallis gilt das Abgangszeugniß aus der zweitobersten Klasse des Lyceums, ebenso für Freiburg, ebenso für Tessin (Lugano).

### C. Maturität für Veterinäre.

Die Schweiz besitzt zwei Fachschulen, welche, soviel wir wissen, regelmäßige Aufnahmsprüfungen auf Grund des Programms abhalten. So lange diese Prüfungen stattfinden und der leitende Ausschuß nicht Ursache hat, an deren Gewissenhaftigkeit zu zweifeln, so lange werden ihm die Zulassungsscheine dieser Schulen als Reifezeugnisse für dieselben gelten.

Was die Veterinärschulen von Alford & Lyon betrifft, welche meist von den romanischen Schweizern besucht werden, so werden die Diplome derselben vom leitenden Ausschuß in dem Sinn anerkannt, daß den schweiz. Besitzern derselben eine summarische Prüfung gewährt wird. Auch in diesen Schulen finden Aufnahmsprüfungen statt, welche hinreichende Garantie gewähren, daß die betreffenden Schüler die von unserm Programm verlangte Schulbildung besitzen.

## Anhang.

### Maturitätsprüfungskommissionen.

**Mediziner.** Wenn sich Kandidaten um propädeutische Prüfung anmelden, ohne die bis jetzt besprochenen auf Grund einer regelmäßigen resp. zureichenden Schulbildung zu erlangenden Reifezeugnisse vorweisen zu können, sollen dieselben an eine der von uns anerkannten Maturitätsprüfungskommissionen gewiesen werden, um

von derselben durch ein besonderes Examen das fehlende Reifezeugniß zu gewinnen.

Der leitende Ausschuß anerkennt vorläufig für solche Fälle die Reifezeugnisse der Kommissionen von Basel, Bern, Luzern, Zürich und Neuenburg und erwartet, daß demnächst mindestens auch in Waadt und Genf analoge Einrichtungen getroffen werden.

**Pharmaceuten.** Die Kantone Neuenburg und Luzern ertheilen auf Grund des eidg. Programms besondere pharmaceutische Maturitätszeugnisse, welche der leitende Ausschuß anerkennt.

Außerdem treten überall vorderhand die von uns aufgestellten pharmaceutischen Maturitätsprüfungen da ein, wo nicht durch die vorgelegten Schulzeugnisse die Anforderungen des Art. 53 des Reglements als erreicht nachgewiesen sind. Der leitende Ausschuß würde es sehr begrüßen, wenn die Kantone durch kantonale, unsern Forderungen entsprechende Prüfungen die eidg. pharmaceutische Maturitätsprüfung entbehrlich machen würden.

---

### Stelle-Ausschreibung

Erledigt: die Stelle eines *Weibels beim Ständerathe*. Bewerber, welche wenigstens der deutschen und französischen Sprache mächtig sein müssen, haben ihre Anmeldung sammt Zeugniß über Ehrenfähigkeit bis zum 22. dies der unterzeichneten Kanzlei einzugeben.

Bern, den 10. Mai 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

### Erste Vorladung.

Auf das Gesuch der Eventualerben des seit Anfangs der 30er Jahre ohne statthafte Nachricht abwesenden *Peter Alois Wik, Müller*, von Zuzwyl, geboren den 14. August 1798, und in Folge Erkenntniß des Bezirksgerichts

Wyl vom 21. April laufenden Jahres ergeht an den Genannten oder dessen allfällige rechtmäßige Nachkommen die Aufforderung, sich bis den 14. Juni laufenden Jahres beim Präsidium des besagten Gerichtes persönlich zu stellen oder demselben glaubwürdige Zeugnisse über Leben und Aufenthalt einzusenden, nicht entsprechenden Falls derselbe als verschollen erklärt und über dessen Vermögen zu Gunsten der hier bekannten Erben gesezlich verfügt würde.

St. Gallen, den 10. Mai 1881.

Die Staatskanzlei.

---

### Schweizerische Nordostbahn.

---

Zum Tarifheft II des norddeutsch-schweizerischen Gütertarifs gelangt mit Gültigkeit vom 15. Mai laufenden Jahres der Nachtrag I, enthaltend Taxen für den direkten Güterverkehr mit den Stationen Genf transit, Delle transit und Verrières transit, sowie geänderte und neue Frachtsätze für die Stationen Gera, Leipzig, Plagwitz, Lindenau und Zeitz, zur Ausgabe.

Exemplare des Nachtrags können durch Vermittlung der Güterexpeditionen à 30 Cts. pro Exemplar bezogen werden.

Zürich, den 6. Mai 1881.

---

Mit 1. Juni dieses Jahres tritt ein IV. Nachtrag zum Gütertarif Aarg. Südbahn-Nordostbahn und Vereinigte Schweizerbahnen vom 1. Oktober 1878 in Kraft, enthaltend neue Frachtsätze für den direkten Verkehr der Stationen der Aargauischen Südbahn und Bremgarten mit den Stationen Suhr bis Baden-Oberstadt, Buchs-Dällikon bis Bassersdorf und Oberwinterthur bis Singen und Emmishofen.

Exemplare dieses Tarifnachtrages können beim Tarifbureau, sowie durch unsere Güterexpeditionen bezogen werden.

Zürich, den 5. Mai 1881.

---

Mit 1. Juni tritt für den direkten Güterverkehr zwischen Waldshut einerseits und den Stationen der Nordostbahn, der Bötzenbergbahn, der Linie Effretikon-Hinweil, der Aargauischen Südbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen andererseits ein neuer Tarif in Kraft. Exemplare desselben können zum Preise von Fr. 1. 25 Cts. bei unsern Stationen, sowie beim Tarifbureau bezogen werden.

Zürich, den 10. Mai 1881.

---

Auf 1. Juni nächsthin gelangen die Hefte I und II des Tarifs für den direkten belgisch-schweizerischen Güterverkehr via Bettingen-Basel zur Einführung. Dieselben enthalten:

Heft I: Allgemeine reglementarische Bestimmungen, allgemeine Tarifvorschriften und die Klassifikation der Güter.

Heft II: Direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen den belgischen Seehafenstationen, sowie Terneuzen einerseits und Stationen der Schweiz. Nordostbahn, einschließlich der Bötzberegbahn und der Linie Effretikon-Hinweil andererseits.

Exemplare dieser Tarifhefte können zum Preise von Fr. 1, bzw. Fr. 1.50, durch unsere Güterexpeditionen, sowie beim Tarifbureau bezogen werden.

Zürich, den 11. Mai 1881.

**Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

---

### **Schweizerische Centralbahn.**

---

Zu dem Gütertarif S. C. B. - S. O., Bulle-Romont und Simplonbahn vom 20. Oktober 1877 tritt am 10. Mai dieses Jahres ein V. Nachtrag in Kraft, enthaltend Taxen für den Verkehr mit Suhr-Entfelden, Kölliken und Safenwyl.

Dieser Nachtrag kann bei unsern Dienststellen eingesehen und bezogen werden.

Basel, den 7. Mai 1881.

---

Zu dem Gütertarif S. C. B. - J. B. L. B., B. B. und E. B. vom 20. Juli 1877 erscheint ein V. Nachtrag, enthaltend Taxen für den Verkehr mit den Stationen Suhr, Entfelden, Kölliken und Safenwyl.

Dieser Nachtrag wird vom 10. Mai bis zur Aufhebung des Haupttarifes am 30. Juni dieses Jahres in Kraft bestehen und kann bei unsern Dienststellen eingesehen und bezogen werden.

Basel, den 7. Mai 1881.

---

Am 15. Mai tritt zu dem Personen- und Gepäcktarif Centralbahn-Nordostbahn vom 1. April dieses Jahres ein II. Nachtrag in Kraft, enthaltend Taxen für den Verkehr mit Konstanz und Kreuzlingen via Romanshorn. Dieser Nachtrag kann bei unsern Dienststellen eingesehen werden.

Basel, den 7. Mai 1881.

---

Für den Transport von „Brettern“ in Ladungen von 10,000 kg. pro verwendeten Wagen ab Safenwyl nach Vevey wurde bei Garantie der Lieferung eines Quantums von mindestens 30 Wagenladungen per Jahr der Frachtsatz von Fr. 110 pro Wagen auf dem Wege der Rückerstattung gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe gewährt.

Basel, den 9. Mai 1881.

**Das Directorium der Schweiz. Centralbahn.**

---

### **Eisenbahn Wädensweil-Einsiedeln.**

---

Mit dem 15. Mai tritt für die direkte Beförderung von Personen und Gepäck im Verkehr zwischen Einsiedeln und Stationen der Schweiz. Centralbahn, sowie der Aarg. Südbahn ein Tarif in Kraft, welcher auf den betreffenden Stationen eingesehen werden kann.

Wädensweil, den 11. Mai 1881.

**Die Direction der Wädensweil-Einsiedeln-Bahn.**

---

### **Emmenthalbahn.**

---

Mit dem 12. Mai 1881 tritt zwischen den Stationen der Emmenthalbahn einerseits und Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn und Interlaken, Station der Bödelibahn, anderseits ein neuer Tarif für die direkte Personen- und Gepäckbeförderung in Kraft, welcher vom besagten Tage an auf allen unsern Stationen eingesehen und bezogen werden kann.

Die im Tarif für den direkten Personenverkehr zwischen den Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn einerseits und Stationen der Schweiz. Centralbahn, der Aarg. Südbahn und der Emmenthalbahn anderseits vom 1. September 1880 enthaltenen Taxen nach und von der Emmenthalbahnstation Neu-Solothurn werden hiemit aufgehoben und ersetzt.

Burgdorf, den 10. Mai 1881.

**Die Direction.**

---

## Simplonbahn.

Die Direction der Simplonbahngesellschaft beehrt sich, dem Publikum mitzutheilen, daß sie vom nächsten 1. Juni ab Sonntagsbillete zu reduzierten Taxen einführen wird, und zwar :

- a) zwischen **Bouveret** einerseits, und *Monthey, St. Maurice, Vernayaz, Martinach, Sitten, Leuk-Susten, Turtmann, Raron, Visp-Zermatt* und *Brieg*, anderseits ;
- b) zwischen **St. Maurice** einerseits, und *Sitten, Leuk-Susten, Turtmann, Raron, Visp-Zermatt* und *Brieg*, anderseits.

Die Billets, welche die Stationen *oberhalb Sitten* betreffen, haben *zwei-tägige* Gültigkeit, nämlich für den Sonntag und Montag. Alle übrigen Billets sind nur für die Hin- und Rückfahrt am *Sonntag* selbst gültig.

Die Preise der Billets erhellen aus nachstehender Tabelle :

<i>Bezeichnung der Fahrten.</i>	<i>Gültigkeitsdauer.</i>	Hin- u. Rückfahrt	
		II. Klasse.	III. Klasse.
		Fr.	Fr.
Von Bouveret nach Monthey und zurück	Sonntag	2. —	1. 50
„ „ „ St. Maurice „ „	„	2. 50	2. —
„ „ „ Vernayaz „ „	„	3. 50	3. —
„ „ „ Martinach „ „	„	4. —	3. 50
„ „ „ Sitten „ „	„	5. —	4. —
„ „ „ Leuk, Susten, Turtmann und zurück . . .	Sonntag u. Montag	6. 50	5. —
„ „ „ Raron, Visp, Brieg und zurück . . .	„	8. —	6. —
„ St. Maurice nach Sitten und zurück .	Sonntag	5. —	4. —
„ „ „ Leuk, Susten, Turtmann und zurück .	Sonntag u. Montag	6. 50	5. —
„ „ „ Raron, Visp, Brieg und zurück . . .	„	8. —	6. —

Lausanne, den 10. Mai 1881. 21

**Die Direction.**

## Stelle-Ausschreibung.

---

Es wird die Stelle eines *Gehilfen der Kanzlei des Handels- und Landwirtschaftsdepartements, Abtheilung Handelswesen*, hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich bis 21. laufenden Monats auf der unterzeichneten Kanzlei anzumelden und sich darüber auszuweisen, daß sie eine höhere Schulbildung genossen und namentlich auch der deutschen Sprache vollständig mächtig sind. Daneben wird verlangt, daß der Gehilfe auch die französische Sprache verstehe. Einem tüchtigen Polytechniker oder wissenschaftlich ausgebildeten Kaufmann würde der Vorzug gegeben. Die Besoldung beträgt einstweilen 400 Franken per Monat.

Bern, den 6. Mai 1881.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

---

## Bekanntmachung.

---

Der Schweizerverein in Belfort warnt schweizerische Bauarbeiter, wie Maurer, Schlosser, Steinhauer, Gypser, Eisendreher etc., sich nach jener Stadt zu begeben, indem sie wegen des massenhaften Zuströmens solcher Arbeiter nur schwerlich Beschäftigung finden könnten, die Arbeitslöhne sehr gering und das Leben daselbst sehr theuer sei. Ueberdies werde in Krankheits- oder anderen Unglücksfällen nur mangelhaft für die Arbeiter gesorgt.

Bern, den 30. April 1881.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

---

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

---

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- |  |   |   |
|--|---|---|
| 1) Postkommis in Couvet (Neuenburg).<br>2) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Reuchenette (Bern). | } | Anmeldung bis zum 27. Mai<br>1881 bei der Kreispostdirektion in<br>Neuenburg. |
|--|---|---|

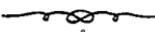
- 3) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Müswangèn (Luzern). Anmeldung bis zum 27. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
  - 4) Briefträger in Zürich. Anmeldung bis zum 27. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
  - 5) Postverwalter in Davos-Platz (Graubünden).
  - 6) Postkommis in Davos-Platz (Graubünden).
  - 7) Postablagehalter und Briefträger in Jenaz (Graubünden).
- Anmeldung bis zum 27. Mai  
1881 bei der Kreispostdirektion  
in Chur.
- 8) Telegraphist in Schötz (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Mai 1881 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
  - 9) Telegraphist in Villeneuve (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Mai 1881 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 
- 1) Posthalter in Villeneuve (Waadt).
  - 2) Briefträger in Lutry (Waadt).
- Anmeldung bis zum 20. Mai  
1881 bei der Kreispostdirektion in  
Lausanne.
- 3) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 20. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Basel.
  - 4) Wagenmeistergelhilfe und Postpaker in Flüelen (Uri). Anmeldung bis zum 20. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Luzern\*).
  - 5) Briefträger in Weesen (St. Gallen). Anmeldung bis zum 20. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
  - 6) Telegraphist in St. Urban (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Mai 1881 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
  - 7) Telegraphist in Häggingen (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 17. Mai 1881 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
  - 8) Telegraphist in Stalla (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. Mai 1881 bei der Telegrapheninspektion in Chur.
  - 9) Telegraphist in Hirslanden (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 17. Mai 1881 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
  - 10) Zwei Telegraphisten in Bern. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 16. Mai 1881 bei der Telegrapheninspektion in Bern.

\* ) Nicht Bern.



## Schweiz. Fabrik- und Handels-Marken.

Marques de fabrique et de commerce suisses.



Die nachfolgenden Marken sind vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 6. Mai 1881, 10 Uhr Morgens, eingetragen worden.

Les marques suivantes ont été enregistrées par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 6 Mai 1881, à dix heures du matin.

N° 472.

*David Borloz*, fabricant, Vallorbes.

**Limes, burins, échoppes et outils divers.**

**DAVID BORLOZ**

**A VALLORBES**

---

N° 473.

*Wuilleumier-Robert & fils*, fabricants,

Chaux-de-Fonds.

**Mouvements et boîtes de montres.**



---

---

Die nachfolgenden Marken sind vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 7. Mai 1881, 10 Uhr Morgens, eingetragen worden.  
 Les marques suivantes ont été enregistrées par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 7 Mai 1881, à dix heures du matin.

N° 474.

*C. Frey & Cie., Zürich.*

**Seiden - Artikel.**



N° 475.

*J. Zimmermann, distillateur, Zürich.*

**Verschiedene Arten Liqueure.**



Die nachfolgende Marke ist vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 10. Mai 1881, 4 Uhr Abends, eingetragen worden.

La marque suivante a été enregistrée par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 10 Mai 1881, à quatre heures du soir.

N° 476.

*Fritz-Auguste Courvoisier*, fabricant,

Locle.

**Boîtes de montres.**



Die nachfolgende Marke ist vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 11. Mai 1881, 11 Uhr Morgens, eingetragen worden.

La marque suivante a été enregistrée par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 11 Mai 1881, à onze heures du matin.

N° 477.

*E. Imer-Schneider*, ingénieur,

Genève.

**Montres et pendules.**



Die nachfolgenden Marken sind vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 12. Mai 1881, 2 Uhr Nachmittags, eingetragen worden.

Les marques suivantes ont été enregistrées par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 12 Mai 1881, à deux heures après-midi.

N° 478.

*Heinrich Kunz*, Baumwollspinnerei,  
Zürich.

**Rohes Baumwollgarn und Zwirn.**



N° 479.

*Heinrich Kunz*, Baumwollspinnerei,

Zürich.

**Rohes Baumwollgarn und Zwirn.**



N° 480.

*Heinrich Kunz*, Baumwollspinnerei,  
Zürich.

**Rohes Baumwollgarn und Zwirn.**



N° 481.

*Heinrich Kunz*, Baumwollspinnerei,  
Zürich.

**Rohes Baumwollgarn und Zwirn.**



N° 482.

*Heinrich Kunz*, Baumwollspinnerei,  
Zürich.

**Rohes Baumwollgarn und Zwirn.**



---

N° 483.

*Heinrich Kunz*, Baumwollspinnerei,  
Zürich.

**Rohes Baumwollgarn und Zwirn.**



OO  
S

N° 484.

*Heinrich Kunz,*  
Baumwollspinnerei,  
Zürich.

**Rohes Baumwollgarn  
und Zwirn.**



N° 485.

*Heinrich Kunz,*  
Baumwollspinnerei, Zürich.

**Rohes Baumwollgarn  
und Zwirn.**



N° 486.

*Heinrich Kunz,*  
Baumwollspinnerei,  
Zürich.

**Rohes Baumwollgarn  
und Zwirn.**

N° 487.

*Heinrich Kunz*, Baumwollspinnerei,

Zürich.

**Rohes Baumwollgarn und Zwirn.**



N<sup>o</sup> 488.*Heinrich Kunz*, Baumwollspinnerei,

Zürich.

**Rohes Baumwollgarn und Zwirn.**

N° 489.

*Heinrich Kunz*, Baumwollspinnerei,

Zürich.

**Rohes Baumwollgarn und Zwirn.**



N<sup>o</sup> 490.*Heinrich Kunz*, Baumwollspinnerei,

Zürich.

**Rohes Baumwollgarn und Zwirn.**

N° 491.

*Heinrich Kunz*, Baumwollspinnerei,  
Zürich.

**Rohes Baumwollgarn und Zwirn.**



---

N° 492.

*Heinrich Kunz*, Baumwollspinnerei,  
Zürich.

**Rohes Baumwollgarn und Zwirn.**



N° 493.

*Heinrich Kunz*, Baumwollspinnerei,

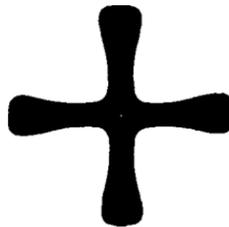
Zürich.

**Rohes Baumwollgarn und Zwirn.**

N° 494.

*Heinrich Kunz*, Baumwollspinnerei,

Zürich.

**Rohes Baumwollgarn und Zwirn.**

N° 495.

*Heinrich Kunz*, Baumwollspinnerei,  
Zürich.

**Rohes Baumwollgarn und Zwirn.**



---

N° 496.

*Keinrich Kunz*, Baumwollspinnerei,  
Zürich.

**Rohes Baumwollgarn und Zwirn.**



N° 497.

*Julius Bernoulli & Cie.*, Fabrikanten,  
Basel.

**Gewebe und Confectionsartikel in  
Gesundheitscrepp.**



N° 498.

*Rud. Hilfiker-Hüssy*, Fabrikant,  
Oftringen (Ctn. Aargau).

**Baumwollene und halbwollene Stoffe.**



## Inserate

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.05.1881
Date	
Data	
Seite	810-820
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 086

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.